Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Aktenzeichen: 8 AZR 262/93

Bundesarbeitsgericht 8. Senat	Urteil vom 15. Dezember 1994 - 8 AZR 262/93 -
I. Kreisgericht Oelsnitz	Urteil vom 18. Juni 1992 - Ca 423/91 -
II. Landesarbeitsgericht Chemnitz	Urteil vom 24. Februar 1993 - 3 Sa 114/92 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Abwicklung nach Einigungsvertrag

Gesetz:

Einigungsvertrag Art. 13, 20 Abs. 1, Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

8 AZR 262/93
3 Sa 114/92 Chemnitz

Verkündet am
15. Dezember 1994

Höhmann,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Dezember 1994 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Ascheid, die Richter Dr. Müller-Glöge und Dr. Mikosch sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Pühler und Hennecke für Recht erkannt:

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android

JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Chemnitz vom 24. Februar 1993 - 3 Sa 114/92 - aufgehoben.

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Kreisgerichts Oelsnitz vom 18. Juni 1992 - Ca 423/91 - abgeändert. Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob ihr Arbeitsverhältnis gemäß Art. 20 Abs. 1 Einigungsvertrag (EV) in Verbindung mit Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 2 (im folgenden: Nr. 1 Abs. 2 EV) beendet worden ist oder fortbesteht.

Der Kläger war als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Forschungsinstitut für Hygiene und Mikrobiologie B (im folgenden: FHM) beschäftigt. Das FHM war als zentrale Einrichtung unmittelbar dem Ministerium für Gesundheitswesen der DDR unterstellt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Mit Schreiben vom 19. Dezember 1990 teilte der Präsident des Bundesgesundheitsamtes mit, daß das Arbeitsverhältnis gemäß Nr. 1 Abs. 2 EV mit Wirkung ab 1. Januar 1991 ruhe und mit Ablauf des 30. Juni 1991 enden werde.

Seit dem 1. Januar 1991 ist in den Räumen des ehemaligen FHM die Forschungsstelle B des Instituts für Wasser-, Boden- und Lufthygiene des Bundesgesundheitsamtes tätig.

Mit der Klage wird die Rechtswidrigkeit der "Versetzung in die Warteschleife" geltend gemacht und die Auffassung vertreten, die Beklagte führe das FHM in Teileinrichtungen weiter. Die vorgenommene Umstrukturierung stelle allenfalls eine Rationalisierung, aber keine Abwicklung dar. Das FHM sei am 1. Januar 1991 nahtlos in die jetzige Forschungsstelle überführt worden. Der Arbeitsbereich des Klägers habe keine selbständige, organisatorisch abgrenzbare Funktionseinheit und deshalb keine abgrenzbare Teileinrichtung des FHM dargestellt. Von den dem Kläger unterstellten Bereichen seien nach wie vor die Bibliothek, die Biostatistik sowie der Bereich Repro vorhanden. Der Bereich Internationale Zusammenarbeit werde von der Bibliothek mit wahrgenommen.

Der Kläger hat beantragt

> festzustellen, daß die Versetzung in den Warte-
> stand gemäß der Mitteilung vom 19. Dezember 1990
> rechtsunwirksam ist, dadurch das bestehende Ar-
> beitsverhältnis nicht aufgelöst wurde, sondern
> unverändert fortbesteht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat geltend gemacht, mit dem Beitritt der DDR sei das Bedürfnis nach zwei Behörden mit gleicher, zentraler Aufgabenstellung entfallen. Der Aufgabenbereich des rechtlich unselbständigen Instituts für Wasser-, Boden- und Lufthygiene des Bundesgesundheitsamtes sei lediglich räumlich erweitert worden. Die jetzige Forschungsstelle des Instituts weise einen völlig anders gearteten Aufbau als das ehemalige FHM auf. Inhaltlich würden im wesentlichen nicht die gleichen Aufgaben des FHM fortgeführt. Aus dem Bereich der Wissenschaftsorganisation werde lediglich die Bibliothek weiterbetrieben.

Das Kreisgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision begehrt die Beklagte Abweisung der Klage.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Das angefochtene Urteil ist aufzuheben und die Klage unter Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung abzuweisen.

A. Das Landesarbeitsgericht hat im wesentlichen ausgeführt:

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Das FHM als Einrichtung im Sinne des Art. 13 EV sei auf die Beklagte überführt worden. Die wahre Entscheidung der Beklagten, die auch im Gegensatz zu der verlautbarten Entscheidung stehen könne, ergebe sich aus der tatsächlichen Überführung des FHM. Das FHM bestehe in anderer organisatorischer Gliederung und mit anderem Rang innerhalb eines anderen Behördenaufbaus, jedoch weiterhin als abgrenzbare Einheit, nämlich als Forschungsstelle eines Instituts des Bundesgesundheitsamtes, fort. Wesentliche Forschungsaufgaben des FHM würden fortgeführt. Die jetzige Forschungsstelle befasse sich zwar im wesentlichen nur noch mit umweltbezogenen Forschungen, doch sei dies der bisherige Schwerpunkt der Tätigkeit des FHM gewesen. Da der Tätigkeitsbereich des Klägers für sich nicht abwicklungsfähig gewesen sei, habe die Überführung des FHM den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses nach sich gezogen.

B. Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts hält einer revisionsrechtlichen Überprüfung nicht stand.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des erkennenden Senats ist von folgender Auslegung der die Überführung und Abwicklung von Einrichtungen der ehemaligen DDR-Verwaltung regelnden Bestimmungen des Einigungsvertrages auszugehen:

I.1. Gemäß Art. 13 Abs. 1 und 2 EV regelt die zuständige Landesregierung oder die zuständige oberste Bundesbehörde die Überführung oder Abwicklung der Verwaltungsorgane und sonstigen der öffentlichen Verwaltung oder Rechtspflege dienenden Einrichtungen.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Zu diesen Einrichtungen gehören u. a. auch solche der Wissenschaft und der Kultur, deren Rechtsträger die öffentliche Verwaltung ist (Art. 13 Abs. 3 EV). Soweit Einrichtungen ganz oder teilweise auf den Bund überführt werden, bestehen die Arbeitsverhältnisse der dort beschäftigten Arbeitnehmer zum Bund. Entsprechendes gilt bei Überführung auf bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Arbeitsverhältnisse der übrigen Arbeitnehmer ruhen ab dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts oder eines um bis zu drei Monate hinausgeschobenen Zeitpunkts. Wird der Arbeitnehmer nicht innerhalb von sechs Monaten weiterverwendet, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf dieser Frist; hat der Arbeitnehmer am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts das 50. Lebensjahr vollendet, beträgt die Frist neun Monate (Nr. 1 Abs. 2 EV).

2.a) Die Überführung einer Einrichtung gemäß Art. 13 EV bedurfte einer auf den verwaltungsinternen Bereich zielenden Organisationsentscheidung der zuständigen Stelle. Diese Überführungsentscheidung war mangels außenwirksamer Regelung kein Verwaltungsakt (BAG Urteil vom 3. September 1992 - 8 AZR 45/92 - AP Nr. 1 zu Art. 13 Einigungsvertrag = DB 1993, 44, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen; BVerwG Urteil vom 12. Juni 1992 - 7 C 5/92 - ZIP 1992, 1275). Sie konnte formfrei ergehen, also auch konkludent verlautbart werden. Diese Überführungsentscheidung konnte eine Einrichtung als ganze oder als eine Teileinrichtung betreffen, die ihre Aufgabe selbständig erfüllen konnte (BAG Urteil vom 3. September 1992, aa0).

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Eine überführungsfähige Teileinrichtung war gegeben, wenn sie ihre Aufgabe selbständig erfüllen konnte. Dies setzte eine organisatorisch abgrenzbare Funktionseinheit mit eigener Aufgabenstellung und der Fähigkeit zu einer aufgabenbezogenen Eigensteuerung voraus. Die Organisationsentscheidung nach Art. 13 EV war weder personen- noch arbeitsplatzbezogen. Sie betraf funktionsfähige Organisationseinheiten, die vor dem 3. Oktober 1990 die Fähigkeit zu aufgabenbezogener Eigensteuerung und selbständiger Aufgabenerfüllung besaßen.

Bei der Feststellung einer organisatorischen Abgrenzbarkeit der Teileinrichtung ist nicht abzustellen auf die für Behörden typischen internen Untergliederungen wie Abteilung, Referat oder Dezernat, die lediglich zu Zwecken der Geschäftsverteilung gebildet werden. Entscheidend ist vielmehr, daß der betroffene Teil als organisatorisch abgrenzbare Funktionseinheit auch nach außen mit einem gewissen Grad an Selbständigkeit handeln konnte, ohne daß ihm damit gleich eigene Rechtspersönlichkeit oder Behördencharakter zukommen müßte. Auf eine entsprechende organisatorische Eigenständigkeit lassen eine eigene interne Geschäftsverteilung sowie eine zumindest teilweise selbständige Wahrnehmung von Dienst- und Organisationsangelegenheiten innerhalb des der betroffenen Einheit zugewiesenen Aufgabenbereiches schließen. Insofern ist die Verwaltungsorganisation der DDR zu beurteilen.

b) Eine Einrichtung oder Teileinrichtung wurde im Sinne von Art. 13 EV überführt, wenn der Träger öffentlicher Verwaltung die Einrichtung unverändert fortführte oder er sie unter Erhaltung der Aufgaben, der bisherigen Strukturen sowie des Bestandes an

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

sächlichen Mitteln in die neue Verwaltung eingliederte (BAG Urteil vom 28. Januar 1993 - 8 AZR 169/92 - AP Nr. 3 zu Art. 13 Einigungsvertrag, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen). Die Überführung erforderte eine auf Dauer angelegte Fortsetzung der Verwaltungstätigkeit. Wurde die Einrichtung nur vorläufig mit dem Ziele der Auflösung fortgeführt, lag hierin keine Überführung im Sinne von Art. 13 EV (BAG Urteil vom 28. Januar 1993, aaO). Bedeutsam sind die Übernahme der Grundstücke, der Büro- und Diensträume, der Arbeitsmittel, der Arbeitsergebnisse, der Leitungsstrukturen sowie der Aufgaben, die der alten Einrichtung das Gepräge gaben. Dies können in der Regel nur konkrete Aufgaben sein. Ob die jeweiligen Rechtsgrundlagen des Verwaltungshandelns der Einrichtung das Gepräge geben, ist im Einzelfall festzustellen.

c) Gesetzliche Folge der Nichtüberführung war die Abwicklung. Es bedurfte hierzu keiner besonderen Abwicklungsentscheidung (BVerwG Urteil vom 12. Juni 1992, aaO). Weil die Abwicklung immer dann eintrat, wenn es an einer positiven, ggf. auch konkludenten Überführungsentscheidung fehlte, war nur durch sie die Abwicklung der Einrichtung zu verhindern. Folglich trat die Abwicklung auch dann ein, wenn wegen negativer Kompetenzkonflikte sich kein neuer Träger öffentlicher Verwaltung berufen fühlte, (rechtzeitig) eine Entscheidung gem. Art. 13 EV zu fällen. Die Abwicklung einer Einrichtung bedurfte zu ihrer Wirksamkeit keiner Bekanntgabe. Jedoch konnte sich der neue Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes im Verhältnis zum einzelnen Arbeitnehmer auf das Ruhen des jeweiligen Arbeitsverhältnisses erst ab Bekanntgabe der gesetzlichen Ru-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

hensfolge berufen. Einer besonderen Form bedurfte diese Bekanntgabe nicht.

d) Die Abwicklung war auf die Liquidation der Einrichtung gerichtet. In diesem Falle ruhten die Arbeitsverhältnisse der in der abzuwickelnden Einrichtung Beschäftigten gemäß Nr. 1 Abs. 2 oder 3 EV grundsätzlich ab dem 3. Oktober 1990. Dieser Ruhensbeginn konnte um bis zu drei Monate hinausgeschoben werden. Die Kündigungsvorschriften des Mutterschutzrechtes durften allerdings nicht durchbrochen werden. Die ruhenden Arbeitsverhältnisse endeten kraft Gesetzes nach Ablauf von sechs bzw. neun Monaten Wartezeit, wenn nicht der einzelne Arbeitnehmer weiterverwendet wurde (BAG Urteil vom 3. September 1992, aaO).

e) Macht ein Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes der ehemaligen DDR geltend, sein Arbeitsverhältnis sei gemäß Nr. 1 Abs. 2 Satz 1 EV auf den neuen Träger öffentlicher Verwaltung übergegangen und bestehe als aktives fort, hat er die Überführung seiner Beschäftigungs(Teil-)einrichtung darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen (BAG Urteil vom 15. Oktober 1992 - 8 AZR 145/92 - AP Nr. 2 zu Art. 13 Einigungsvertrag, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen; BAG Urteil vom 21. Januar 1993 - 2 AZR 162/92 - nicht zur Veröffentlichung vorgesehen; BAG Urteil vom 28. Januar 1993, aaO).

II. Bei Anwendung dieser Grundsätze auf den Streitfall ergibt sich:

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

1. Die Beklagte hat keine ausdrückliche Überführungsentscheidung getroffen.

2. Die Überführungsentscheidung der Beklagten ist auch nicht konkludent durch tatsächliche Überführung des FHM oder einer Teileinrichtung desselben getroffen worden.

a) Das FHM als Ganzes ist von der Beklagten weder unverändert fortgeführt noch unter Erhaltung der Aufgaben, der bisherigen Strukturen sowie des Bestandes an sächlichen Mitteln in die neue Verwaltung eingegliedert worden. Insbesondere stellte die Errichtung der Forschungsstelle B keine Überführung des FHM dar.

aa) Insofern kommt den veränderten Organisations- und Leitungsstrukturen wesentliches Gewicht zu.

(1) Während das FHM als selbständige zentrale Forschungseinrichtung unmittelbar dem Minister für Gesundheitswesen der DDR unterstellt war, bildete die Forschungsstelle B eine Organisationseinheit des wiederum rechtlich unselbständigen Instituts für Wasser-, Boden- und Lufthygiene des Bundesgesundheitsamtes, das seinerseits zur Zeit der Errichtung der Forschungsstelle B dem Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit unterstellt war.

(2) Das FHM verfügte über einen zu selbständigem Verwaltungshandeln notwendigen Leitungsbereich. Hierzu gehörten neben dem Di-

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

rektor und seinem Stellvertreter der ökonomische Leiter, die Kaderleitung, die Haushaltswirtschaft sowie die Wissenschaftsorganisation. Demgegenüber verfügt der Leiter der Forschungsstelle B über keine Verwaltungsabteilung, sondern auch nach der Darstellung des Klägers nur über mehrere Mitarbeiter, denen Verwaltungsaufgaben übertragen worden sind.

(3) Die beiden großen Organisationsbereiche des FHM "Umwelthygiene" und "Krankenhaushygiene" finden sich in der Forschungsstelle B nicht wieder. Der frühere Bereich "Krankenhaushygiene" ist ersatzlos fortgefallen.

(4) Mit Ausnahme der Umweltmutagenese trägt kein Aufgabenbereich der Forschungsstelle B eine Bezeichnung, die der Struktur des FHM entnommen wäre.

(5) Die Außenstelle Berlin des FHM gibt es nicht mehr.

(6) Die Forschungsstelle betreibt anders als das FHM keine Außenstelle in M .

bb) Aus der Übernahme des Personals kann bereits deshalb nicht auf die Überführung des FHM geschlossen werden, weil von den ehemals 182 Mitarbeitern (Stand: 30. Juni 1990) nur ein Bruchteil bei der Forschungsstelle B tätig ist. Von den am 1. Oktober 1991 beschäftigten 75 Mitarbeitern der Forschungsstelle war nur ein Teil beim früheren FHM beschäftigt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

cc) Aus der Aufgabenstellung der Forschungsstelle B kann gleichfalls nicht auf die Überführung des FHM geschlossen werden. Entscheidungsgrundlage sind das unstreitige Parteivorbringen und der streitige Sachvortrag des Klägers, auf die im Tatbestand des Berufungsurteils verwiesen worden ist.

(1) Das Referenzlaboratorium Wasserhygiene des FHM war eine Beratungsinstitution des Gesundheitsministeriums der DDR und nahm koordinierende und anleitende Funktionen gegenüber den Bezirkshygieneinstitutionen wahr. Diese Aufgaben sind weggefallen.

(2) Der Bereich Umweltmikrobiologie des FHM hatte Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Wasserhygiene/Mikrobiologie durchzuführen. Dabei nahmen Forschungsaufgaben zur Entwicklung mikrobiologischer Nachweisverfahren für pathogene und fakultativ pathogene Mikroorganismen einen großen Raum ein. Es wurden Nachweisverfahren für einzelne Bakterienarten so modifiziert, daß sie unter den spezifischen Bedingungen der DDR in die Hygienepraxis überführt werden konnten. Einen Teil dieser Aufgaben erfüllt die Forschungsstelle im Rahmen der Aufgabengebiete 1.6 und 1.7.

(3) Der Abteilung klinische Mikrobiologie des FHM oblag u.a. die medizinische Grundbetreuung der Bevölkerung im Territorium (Staatsbäder Ba und B , stationäre und ambulante Einrichtungen der Kreise O und K). Diese Aufgaben werden vom Bund nicht fortgeführt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

(4) Der Abteilung chemische Toxikologie oblag die Erfassung und Bewertung von organischen Spurenstoffen, die Entwicklung von Analysemethoden und die Entwicklung EDV-gestützter Methoden zur Erfassung komplexer chemischer Umweltbelastungen. Zusätzlich wurden Aufgaben der Radiochemie wahrgenommen, die zum überwiegenden Teil weggefallen sind. Ein kleiner Teil der Aufgaben der Abteilung entsprechen dem Aufgabengebiet 1.4 der Forschungsstelle.

(5) Der Abteilung Toxikologie/Histologie waren Untersuchungen über die Einwirkung von Umweltchemikalien auf die Schilddrüse sowie Einflüsse von Umweltschadstoffen auf die Leber und die Beeinflussung des Immunsystems durch Umweltchemikalien im Wasser übertragen. Entsprechende Aufgaben erfüllt die Forschungsstelle innerhalb des Aufgabengebietes 2.4.

Die der Abteilung Toxikologie/Epidemiologie übertragene Aufgabe der instrumentellen Grundlagenforschung auf dem Gebiet toxische Schädigung energieliefernder Prozesse im Organismus und die Entwicklung von Radioimuno-Assay wird in der Forschungsstelle nicht wahrgenommen.

(6) Die Aufgaben der Abteilung Kurorthygiene werden vom Bund nicht fortgeführt.

(7) Die Aufgaben der Abteilung Umweltmutagenese werden nunmehr im Aufgabengebiet 2.4 erfüllt.

(8) Der Bereich Wissenschaftsorganisation wurde mit Ausnahme der Bibliothek eingestellt. Die Aufgaben der RGW-Kooperation einer

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Zentralstelle für Dokumentation und Information, einer Leitstelle für Standardisierung und eines Referenzlaboratoriums werden vom Bund nicht fortgeführt. Die Aufgaben der internationalen Zusammenarbeit und Fragen der Datenverarbeitung werden von den in Berlin angesiedelten Behörden des Bundes wahrgenommen.

(9) Die Aufgaben des früheren Bereiches Krankenhaushygiene sind insgesamt weggefallen. Insofern fehlt es dem Bund an der Verwaltungskompetenz.

(10) Die Aufgaben der früheren Leitungsbereiche Ökonomie und Haushaltswirtschaft werden in der Forschungsstelle B nicht wahrgenommen. Die Personalangelegenheiten, die Finanzbuchhaltung, die Beschaffung von Verbrauchsmaterial, die Durchführung der notwendigen Reparaturen, Arbeiten auf dem Gebiet der allgemeinen Verwaltung, Planung und Statistik, Tätigkeiten für die Betreuung der Mitarbeiter, die Gewährleistung der Pausenversorgung sowie die Bereitstellung und Ausbesserung von Arbeitsschutzbekleidung werden zentral von den in Berlin angesiedelten Behörden des Bundes wahrgenommen.

(11) Der Forschungstelle B sind (unstreitig) im Rechtsstreit nicht näher bezeichnete Aufgaben zugewiesen worden, die von dem FHM nicht wahrgenommen wurden.

dd) Daß die Forschungsstelle B in einem Teil der früheren Räumlichkeiten des FHM untergebracht ist, begründet keine Überführung des FHM, denn die Beklagte ist als Eigentümerin zu einer Nutzungsänderung ihrer Liegenschaften berechtigt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Zusammenfassend kann nicht festgestellt werden, daß die Beklagte das FHM als Ganzes unter Erhaltung seiner Aufgaben, seiner bisherigen Strukturen sowie des Bestandes an sächlichen Mitteln in die neue Verwaltung eingegliedert hätte.

b) Die Beklagte hat auch keine Teileinrichtung des FHM überführt, zu der der Arbeitsbereich des Klägers gehörte. Vielmehr ist unstreitig, daß der Arbeitsbereich des Klägers keine selbständige, organisatorisch abgrenzbare Funktionseinheit des FHM war und deshalb nicht als Teileinrichtung im Sinne von Art. 13 EV selbständig überführt werden konnte.

3. Das Arbeitsverhältnis hat deshalb gemäß Nr. 1 Abs. 2 Satz 5 EV mit Ablauf des Wartestandes geendet. Die Beklagte kann sich auf die kraft Gesetzes eingetretenen Rechtsfolgen berufen, denn sie hat diese rechtzeitig bekanntgegeben. Für das Ruhen des Arbeitsverhältnisses und dessen Beendigung mit Ablauf des Ruhenszeitraumes ist es nicht rechtserheblich, daß die Arbeitsverhältnisse anderer Mitarbeiter des ehemaligen FHM über den 31. Dezember 1990 hinaus fortgesetzt worden sind. Eine willkürliche Ungleichbehandlung ist nicht dargelegt worden und auch nicht ersichtlich.

C. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Ascheid Müller-Glöge Mikosch

Dr. Pühler Hennecke

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

ANDROID APP ON Google play
JLaw – für Android

Available on the App Store
JLaw – für iOS